

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der INFRASOLID® GmbH

§1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der INFRASOLID® GmbH (nachfolgend „INFRASOLID“, „wir“ oder „uns“ genannt) und finden Anwendung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und Unternehmen/Unternehmern, welche unsere Leistungen in Anspruch nehmen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Erfüllung (inkl. etwaig erforderlicher Genehmigung) der staatlichen Export- und Importvorschriften. Hierzu hat der Besteller auf unser Verlangen die vorgeschriebenen Dokumente bereitzustellen.

§2 Angebote, Unterlagen und Vertragsabschluss

1. Angebote gelten, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 4 Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Eine Lieferverpflichtung wird erst durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung durch uns begründet. § 148 BGB gilt entsprechend.
2. Zum Zustandekommen eines Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch uns erforderlich.
3. Sämtliche dem Besteller von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen vollständig einschließlich aller gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben.
4. Prospekt- und Werbeaussagen, gleich welcher Art, tragen Informationscharakter und stellen keine Vertragsangebote dar.
5. Technische Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns jederzeit vor.
6. Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen von bzw. im Zuge der Vertragsverhandlungen erbrachten Beratungsleistungen entworfen werden, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art können aus solchen Unterlagen oder Leistungen uns und unseren Mitarbeitern gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, sie hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die zur Zeit der Auftragsbestätigung gültigen Preise. Sie gelten zusätzlich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen werden alle Kaufpreise in EUR (Euro) ohne Mehrwert- oder sonstiger Steuern angegeben und gelten als Werk (EXW, Incoterms 2010) inklusive Verpackung und ohne jeglichen Preisnachlass. Sämtliche Nebenkosten (z.B. Kosten für Versicherung, Fracht, Export, Versand- oder Einfuhrzulizenzen, sonstige Genehmigungen und Zertifikate) sind vom Käufer zu tragen. Der Käufer ist ebenso verantwortlich für die Zahlung von allen Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen Abgaben.

Wir behalten uns das Recht vor, bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Be trägt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, ist unser Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Erstlieferungen an Neukunden behalten wir uns vor, abweichend von Satz 1 gegen Vorkasse zu liefern.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Der Vertragspartner gerät in Verzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung die Zahlung nicht leistet. Mit einer Zahlungsverpflichtung gerät er jedoch spätestens 45 Tage nach Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung in Verzug. Er schuldet uns dann Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Den Nachweis eines höheren Verzugssschadens einschließlich eines höheren Zinses behalten wir uns vor.
6. Wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach erfolgter Mahnung mit angemessener Nachfrist nicht nachkommt und uns objektive Umstände bekannt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine fehlende Kreditwürdigkeit des Vertragspartners schließen lassen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorleistung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Hat uns der Vertragspartner über seine Kreditwürdigkeit durch falsche Angaben getäuscht, sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz

wegen Nichterfüllung zu verlangen. Insoweit werden als Schaden pauschal 25% des Nettoauftragswertes vereinbart, wobei es im Einzelfall dem Vertragspartner offensteht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Im Falle besonders hoher Schäden, wie z.B. bei Sonderanfertigungen, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, an Stelle der Schadenersatzpauschale einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

7. Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Bestellers.

§4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, es sei denn, der Kunde wäre zu Vorleistungen verpflichtet. In dem Fall rechnet die Lieferzeit ab Eingang der Leistung des Kunden bei uns.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Alle Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, insbesondere Schadenersatzansprüche sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Wird die vereinbarte Lieferzeit durch Umstände verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, Lagerkosten zu berechnen. Ist es auf Grund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, nicht möglich, spätestens zehn Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin zu liefern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir andere Leistungen, z. B. Versandkosten, Anlieferung u. a. übernommen haben. Falls der Versand auf Wunsch des Käufers oder aus anderen Gründen ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn der Versand mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird.
3. Teillieferungen sind zulässig.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren verbleiben in unserem Eigentum, bis alle Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind.
2. Die Rücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Rücktritt wird von uns ausdrücklich schriftlich oder in Textform erklärt.
3. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für unsere Rechte sind wir unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Drittwiderspruchsklage benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer derartigen Klage nicht erbringen kann, haftet der Kunde. Ferner gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.
4. Verarbeitung und Umbildung unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer findet ausdrücklich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns ein Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Der Kunde ist berechtigt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung im Voraus an uns ab.
5. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge für uns zu verwahren und bei Fälligkeit an uns abzuliefern. Dies gilt entsprechend für die Weiterveräußerung von Sachen, die durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstanden.
6. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen.

§7 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Wir gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-

gen, dass alle von uns gelieferten Waren frei von Fehlern sind. Die Gewährleistung für vom Kunden zur Verarbeitung gestelltem Material wird nicht übernommen. Eigenschaftszusicherungen durch uns erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Die Befügung von Produktbeschreibungen, Anwendungsdokumentationen, Datenblättern oder dergleichen stellt grundsätzlich keine Eigenschaftszusicherung dar. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang und beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Transport- und Lagerkosten soweit diese über dasjenige hinausgehen, was bei einer Reparatur- oder Ersatzteillieferung durch uns entstünde. Erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens acht (8) Werktagen nach Eingang des Liefergegenstands, uns schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt wurden, sind unverzüglich nach Auftreten uns schriftlich mitzuteilen; andernfalls sind wir insoweit von der Mängelhaftung befreit. Vor Durchführung der Gewährleistung muss uns die Möglichkeit gegeben werden, das reklamierte Teil zu prüfen.

3. Zur Durchführung der Gewährleistung behalten wir uns nach Wahl vor, den fehlerhaften Liefergegenstand entweder nach zu besserem oder Ersatz zu liefern. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese oder verzögert er diese unzumutbar, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachbesserungsfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungsleistungen und Ersatzlieferungen 12 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
5. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung erfolgt.
6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind durch natürliche Abnutzung oder Verschleiß, fehlerhafte, nachlässige, unsachgemäße oder ungeeignete Behandlung, Verwendung oder Montage, durch vertraglich nicht vorausgesetzte besondere Beanspruchung oder durch ungeeignete Betriebsmittel oder Umweltbedingungen. Geringe handelsübliche oder technische bzw. rohstoffbedingte Abweichungen in Qualität, Aufmachung oder Farbe gelten nicht als Mangel. Im Übrigen gelten unsere aktuellen spezifizierten zulässigen Grenzwerte, welche in unseren Datenblättern online einsehbar sind.
7. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Falle des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften oder dann, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
8. Die Ziffern 1 bis 6 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Käufers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

§8 Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz

Das Urheberrecht an allen von uns gelieferten Plänen, Zeichnungen, Unterlagen, Berichten und sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen, Analysen, Kostenvoranschlägen etc. steht stets uneingeschränkt uns zu, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises bedarf. Alle derartigen Unterlagen und Schriftstücke bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weiter gegeben werden. Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, verbleiben alle Rechte an Erfindungen, Erfahrungen und Kenntnisse, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, bei uns, ohne dass wir schon auf Grund des uns erteilten Auftrages zu einer Überlassung solcher Rechte an unsere Auftraggeber, sei es zur Nutzung oder sonstwie, verpflichtet sind.

§9 Sonstige Bestimmungen

1. Für die vertragliche Beziehung gilt, soweit rechtlich zulässig, deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Zahlungs- und Erfüllungsort ist Dresden.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vertragsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Dresden.
4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.